

Merkblatt für Binnenschifffahrt

(Zulassungsurkunde und Kennzeichenzuweisung lt. Schifffahrtsgesetz und Schiffszulassungsverordnung)

In der Beilage dieses Schreibens finden Sie die von Ihnen beantragte Zulassungsurkunde Ihres Fahrzeuges samt Kostenbescheid.

Die Zulassungsurkunde ist vom Verfügungsberechtigten zu unterschreiben!

Folgende Erläuterungen sind vielleicht dazu nötig:

1. Zulassungsurkunde - Rechtsmittel

Die Zulassung wurde mit der Zulassungsurkunde erteilt; diese gilt als Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Amt der Oö. Landesregierung Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist gebührenpflichtig.

Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Kostenbescheid

Der Kostenbescheid ist dem Zahlschein angeschlossen. Zahlen Sie bitte den ausgewiesenen Betrag nur mittels vorgedruckten Zahlscheins ein.

Kennzeichen

Mit der Zulassung wurde dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zugewiesen und in der Zulassungsurkunde eingetragen. Das amtliche Kennzeichen ist dauerhaft und ohne Verzierungen in weißer Schrift auf dunklem Grund oder schwarzer Schrift auf hellem Grund mit einer Schrifthöhe von 150 mm und einer Schriftstärke von 20 mm auszuführen. Das Kennzeichen ist an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten, auf Wasserstraßen darüber hinaus auf dem Deck oder auf einem festen Dach der Aufbauten zu führen. Entfernung des Kennzeichens bei Erlöschen der Zulassung lt. § 9 (9) Schiffszulassungsverordnung.

Gültigkeit der Zulassung

Die Gültigkeitsdauer der Zulassung steht in der Zulassungsurkunde. Zur Verlängerung der Zulassung ist über Antrag des Zulassungsinhabers vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung eine Nachüberprüfung durchzuführen (maximal 1 Jahr vorher).

Änderungen

Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines ordentlichen Wohnsitzes, jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentlich technische oder bauliche Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt:

- mit Ablauf der Zeit für die sie erteilt wurde;
- durch Zurücklegung der Zulassung;
- durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
- mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
- durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten.

Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen

- bei wiederholter Nichteinhaltung der von der Behörde erteilten Vorschriften;
- bei dauernder Fahruntauglichkeit;
- bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit infolge Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes des Verfügungsberechtigten.

Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Widerrufs der Zulassung verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

Verlust der Zulassungsurkunde - Zweitschrift

Bei Verlust der Zulassungsurkunde hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich bei der Behörde die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung zu beantragen. Ist eine Zulassungsurkunde unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so ist sie vom Verfügungsberechtigten der Behörde zurückzustellen und die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung zu beantragen.

Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände

Die in der Zulassungsurkunde angeführten Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände sind dauernd mitzuführen. Bei Beibooten, die als Ausrüstung in der Zulassungsurkunde eingetragen sind, besteht das amtliche Kennzeichen aus der Wortfolge "BEIBOOT ZU", gefolgt von dem amtlichen Kennzeichen gemäß Zulassungsurkunde. Im Fahrzeug sind Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten deutlich sichtbar anzubringen.

2. Schiffsfunk

Funkanlagen, die an Bord von österreichischen Schiffen betrieben werden, benötigen eine fernmeldebehördliche Bewilligung. Primäre Anlaufstelle für Schiffseigner ist sicher die Schifffahrtsbehörde. Sollten im Zuge einer Anmeldung Fragen hinsichtlich der Betriebsgenehmigung von Bordfunkanlagen (Sprechfunk, Radar, EPIRP, GMDSS - Kennung usw.) gestellt werden, Informationen der Fernmeldebehörde angeboten.

Fernmeldebüro Tirol und Vorarlberg

Valiergasse 60, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)1 711 62 65 4701
Fax: +43 (0)1 711 62 65 4709
E-Mail: fb.innsbruck@bmvit.gv.at

[Organisation Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg \(pdf 118 KB\)](#)

Oberste Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Bereich Telekom - Post
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 1 711 62 Durchwahl 65 4101
Fax: +43 1 711 62 Durchwahl 65 4009
E-Mail: opfb@bmvit.gv.at

[Organisation Oberste Post- und Fernmeldebehörde \(pdf 91 KB\)](#)